dst Laupheim, Berblingerstraße 31, 88471 Laupheim
per Telefax: 07472/165-369 und
per E-Mail:

Stadt Rottenburg am Neckar
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

[redacted] ./. Große Kreisstadt Rottenburg
Wg. Bebauungsplan „Öchsner II“ in Ergenzingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege erlauben wir uns anzuzeigen, dass wir **Herrn [redacted], 72108 Rottenburg** anwaltschaftlich vertreten. Vertretungsvollmacht wird versichert und erforderlichenfalls vorgelegt.

In Bezug auf das Bebauungsplanverfahren wird folgende

Stellungnahme

abgegeben.

I.

Unser Land sieht sich einem **sukzessiven Klimawandel** gegenüber, im Zuge dessen 100-jährige Hochwasser oft alle wenige Jahre vorkommen und durch **Starkregenereignisse** (geschuldet insbesondere neuerdings auftretenden statischen Gewittern) **immense Wassereinträge** in einem vergleichbar kleinen Bereich (gegenüber windgetriebenen Gewittern) auftreten und deshalb auch planerisch **berücksichtigt** werden müssen. Der Unterzeichner kann in der Umgebung der Kanzlei von Fällen von *Städten* und *Gemeinden* berichten, die der Unterzeichner vertritt in denen in den letzten 2-3 Jahren Ereignisse stattgefunden haben (weggeschwemmte Bundesstraßen, Freilegung eines Eistobels den seit der Eiszeit niemand gesehen hat), die noch vor 10 Jahren **nie denkbar gewesen** wären. Diese Thematik hat der Gesetzgeber längst aufgenommen durch **entsprechende Hochwasserkartierungen** (die allerdings der Lage nicht ganz nachkommt) und verschiedene Novellen im Wasserbereich zuletzt die WHG Novelle zum 01.01.2018. In der Sache ist es also so, dass bezugnehmend auf die **Versiegelung eines Gebietes** die Bewältigung der sich durch die Versiegelung ergebenden Oberflächenwasserthematik abgebildet werden muss; hierzu müssen **Retentions- und Ableitungsmöglichkeiten geschaffen** werden, die an einem möglichen Anfall orientiert sind. Die bisher durchgeführten Ansätze für hydraulische Berechnungen helfen insoweit nicht. Für die Frage des „*Ja*" oder „*Nein*" eines Baugebietes – unabhängig vom sicherlich gegebenen stadtplanerischen Bedarf, was die Bevölkerungsentwicklung angeht – tritt die Frage der **Oberflächenwasserbewältigung** in den Vordergrund und ist zur Frage der Möglichkeit einer Gebietsentwicklung vordringlich zu behandeln. Im Zuge der ausgelegten (umweltrelevanten) Informationen erschließt sich dem Unterzeichner ein diesbezüglich schlüssiges Konzept nicht. Die Angelegenheit muss also **vertieft eingearbeitet werden**.

II.

In der Angelegenheit sind – gerade nach Maßgabe der letzten WHG Novellen – auch die **Interessen** unser Mandantschaft als Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 7409 Gewand „*Weil*" zu **berücksichtigen**. Hierzu hatte sich der Unterzeichner mit Schriftsatz vom 02.02.2018 an *Herrn Ortsvorsteher* gewandt und bis heute nach Ablauf von knapp fünf Monaten aber noch immer **keine Antwort** erhalten. Selbstverständlich übt sich der einzelne Bürger der *Großen Kreisstadt* in Demut bis eine Antwort in seiner – individuellen – Angelegenheit erfolgt; eine Antwort wäre allerdings **kurzfristig** hilfreich

gewesen. Nunmehr **gewinnt** der Vorgang aber durch die **neue Baugebietsausweisung** einen planerischen Ansatz im Zuge dessen nun auch korrekt im Bebauungsplanverfahren darauf eingegangen werden muss.

III.

Wenngleich nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens bittet der Unterzeichner höflichst um **Mitteilung**, wann mit einer Zwischennachricht zur Behandlung der am 12.02.2018 aufgerufenen Angelegenheit gerechnet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Stadt Rottenburg a. Neckar
Marktplatz 18
72108 Rottenburg

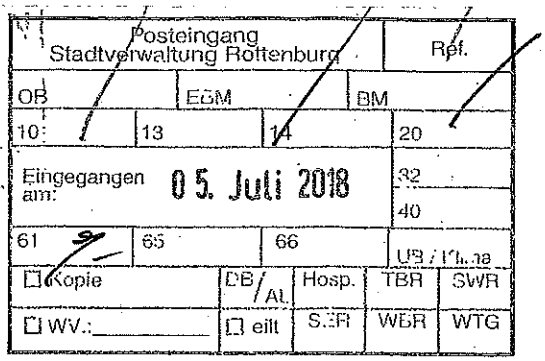

Stellungnahme zur öffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplan Öchsner II

Inwieweit ist im Bebauungsplanverfahren der Bestandschutz des landwirtschaftlichen Betrieb Schönblickhof Baisingerstraße 51 gesichert.
Im Bezug auf Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung und der am Betrieb betriebenen Biogasanlage.

Ich fordere Sie auf, mir dies vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplan Öchsner II nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ergenzingen 04.07.2018

[redacted]

Hellstern, Kirsten

Von: Haug, Martina im Auftrag von Stadtplanung Postfach
Gesendet: Montag, 2. Juli 2018 08:02
An: Hellstern, Kirsten
Betreff: WG: Stellungsnahme zur Info Veranstaltung 19.06.2018 Oechsner 2

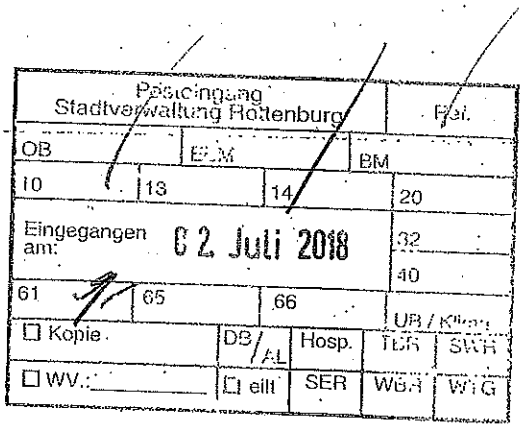

Von: [redacted] [mailto:[redacted]]
Gesendet: Sonntag, 1. Juli 2018 23:58
An: Stadtplanung Postfach <stadtplanung@rottenburg.de>
Cc: Baur, Reinhold <Reinhold.Baur@rottenburg.de>
Betreff: Stellungsnahme zur Info Veranstaltung 19.06.2018 Oechsner 2

[redacted]

Stellungsnahme zur Infoveranstaltung Öchsner 2 am 19.06.2018 19 Uhr in Ergenzingen Thema Verkehrskonzept

Wie sich am 19.06.2018 herauskistallisiert hat ist die Verkehrsanbindung von Öchsner 2 ein großes Problem.

Schon bei Öchsner 1 sind die LKW über den Schulweg der Grundschule geleitet worden, weil die Edelmannstr., Donauschwabenweg und die Bismarkstr. nicht für die LKW die erfordeliche Breite mit Fußgägngerwegen haben. Das war ja im Verhältnis ein kleines Baugebiet.

Wie Ortsvorsteher Reinhold Baur selber erwähnte ist die Stadt Rottenburg selbst im Zugzwang hier Gelder einzustellen und umzusetzen.

Eine Erschließung von Öchsner 2 setzt die Verkehrsanbindung an der Ort voraus und muß vor Baubeginn erstellt sein!

Das ist eine unabdingbare Forderung vor Baubeginn der Häuser/Altenheim in Öchsner 2 um die Unfallgefahr auf dem Schulweg /Königsbergerstr./Schulstr. nicht zu erhöhen.

Die Erschließung über die alte B 14 würde im Kreuzungsbereich Baisinger Str. Horber Str. im jetzigen Zustand ohne Umbau der Kreuzung neue Probleme aufwerfen.

Ein Baubeginn von Öchsner 2 ohne das erforderliche Verkehrskonzept/Ortsanschluß zu erstellen und umzusetzten, ist grob fahrlässig.

Das ist eine Bedingung an die Stadt Rottenburg sonst wäre die Auswahl von Öchsner 2 für ein zusätzliches Baugebiet eine Fehlentscheidung, wenn die Zufahrten nicht geregelt sind.

[redacted]